



# FUNDATIO

Stiftung zur Fortentwicklung des Stiftungsrechts

Dr. Erich Theodor Barzen

Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht  
Berlin, 26. Januar 2024



# Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht

## Austausch zum Thema Stiftungsprivatrecht

Ziel des Arbeitskreises Stiftungsprivatrecht ist es, im Expertenkreis aktuelle Entwicklungen im Stiftungsprivatrecht zu diskutieren. Einmal jährlich im Frühjahr treffen sich Expertinnen und Experten aus Stiftungen, Kanzleien und Aufsichtsbehörden zum Austausch. Dabei stehen wissenschaftliche wie auch praxisrelevante Fragestellungen aus dem Stiftungsprivatrecht im Fokus.

Nächstes Treffen

## "Stiftungsrechtsreform – Verbleibender Reformbedarf"

Treffen des Arbeitskreises Stiftungsprivatrecht am 26. Januar 2024

# Gliederung

1. Motivation

2. Methode

3. Materien

4. Fazit / Ausblick

## Methode

1

Rechtstatsachen-Forschung

2

Vorprüfungsverfahren: 16

3

Anerkennungsverfahren:  
- 3 x rein operativ  
- 3 x operativ und fördernd

4

Vollständige Dokumentation: [www.fundatio.info](http://www.fundatio.info)



## Wissenschaft & Forschung

„FUNDATIO verwirklicht ihren Satzungszweck durch schöpferische und forschende Arbeit. FUNDATIO sucht in **methodischer**, **systematischer** und **nachprüfbarer** Weise nach **neuen Erkenntnis-se** und macht sie der **Öffentlichkeit** zugänglich, indem sie

- a) stiftungsbehördliche und gerichtliche Entscheidungen zum Stiftungsrecht herbeiführt und veröffentlicht;
- b) stiftungsbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen in juristischen und sonstigen Fachpublikationen analysiert und kommentiert,
- c) -
- d) -
- e) auf einschlägigen Veranstaltungen zum Stiftungsrecht referiert.

Satzung FUNDATIO (Hannover)

# Wissenschaft

„Wissenschaftlich tätig ist, wer *schöpferische oder forschende Arbeit* leistet oder wer das aus der Forschung hervorgegangene Wissen und Erkennen auf *konkrete Vorgänge* anwendet.

Von wissenschaftlichem Arbeiten kann nur gesprochen werden, wenn *grundsätzliche Fragen* oder *konkrete Vorgänge* *methodisch* in ihren Ursachen erforscht, *begründet* und in einen *Sinnzusammenhang* gestellt werden.“

BFH Urteil vom 7.3.2027 = BStBL. II, 2007, 628 (Rn27)

30.01.2024



# Gliederung

1. Motivation

2. Methode

3. Materien

4. Fazit / Ausblick

a)

Grundrechte

b)

Evergreens

c)

Spezialmaterien

# Grundrechte



- » Art. 2 I GG  
Allg. Handlungsfreiheit
- » Art. 4 GG  
Glaubensfreiheit
- » Art. 5 III GG  
Wissenschaft,  
Forschung & Lehre
- » Art. 6 GG  
Schutz der Familie
- » Art. 12 GG  
Berufsfreiheit
- » etc.

Abwendung von  
der Satzungs-  
strenge:

Ist stets

erlaubt,

was nicht

verboten?

# Gliederung

1. Motivation

2. Methode

3. Materien

4. Morgen

a)

Grundrechte

b)

Evergreens

c)

Spezialmaterien

## Freie Sitzwahl?

1

Landesstiftungsgesetze

2

Aufsicht

3

e. V., GmbH und AG

4

Deutschlandweite Zwecke

5

Umgehung

## Normen zur Sitzwahl

### » Stiftung (§§ 81 und 83 BGB)

„Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter ...der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über ... den Sitz der Stiftung und ...“ (für das Erfordernis „irgendeines Bezugs zur Stiftungstätigkeit“: h. M, z. B. MüKoBGB/Weitemeyer § 81 Rn. 30; dagegen Bochumer Kommentar/Mecking § 81 Rz 241.

### » Verein (§ 24 BGB)

„Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.“ (str. ob Rechtsmissbrauch denkbar ist. Siehe LG Berlin NJW-RR 1999, 335 einerseits und Sauter/Schweyer/ Waldner Der eingetragene Verein Rz 65 andererseits.)

### » GmbH (§ 4a GmbH)

„Sitz der Gesellschaft Sitz der Gesellschaft ist derjenige Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt.“ (Verwaltung seit MoMiG (2008) auch im Ausland möglich, Rechtsmissbrauch nur in Extremfällen MüKoGmbHG/Hupka, 4. Aufl. 2022, GmbHG § 4a Rn. 12; AG Memmingen, Beschluss vom 1. 2. 2005 - 04 AR 403/04.

### » AG (§ 5 AktG)

„Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den die Satzung bestimmt.“ (seit MoMiG (2008) uneingeschränkte Wahlfreiheit; MüKoAktG/Heider, 6. Aufl. 2024, AktG § 5 Rn. 29 mwN)



## Vermögensausstattung I

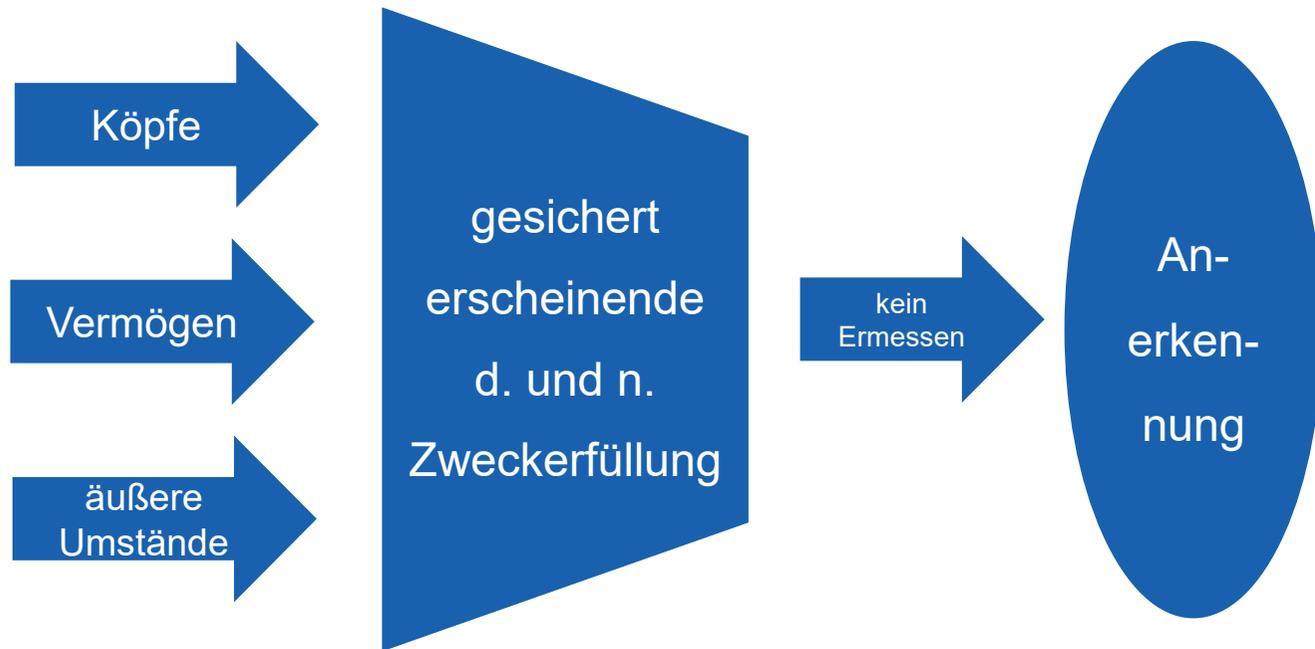
Wird die Bedeutung der  
Vermögensausstattung überschätzt?

*... gesicherte Erfüllung des Stiftungszwecks ...*





## Vermögensausstattung II



# Vermögensausstattung III

## § 82

### Anerkennung der Stiftung

Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft

- den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und
- die dauernde und nachhaltige **Erfüllung des Stiftungszwecks** gesichert erscheint, es sei denn,
- die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden.

# Vermögensausstattung IV

## § 81

### Stiftungsgeschäft

(1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter

1. der Stiftung eine Satzung geben, ...

2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein **Vermögen** widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.



# Vermögensausstattung IV

## Parameter

1

Implizite Zweckbeschränkung?

2

Maßstab für die Erfüllung des Stiftungszwecks

3

Relevanz ehrenamtlichen Engagements?

4

Funktionsfähigkeit der Stiftungsaufsicht

5

Potenzial des Stiftungswesens

# Gliederung

1. Motivation

2. Methode

3. Materien

4. Fazit / Ausblick

a)

Grundrechte

b)

Evergreens

c)

Spezialmaterien

# Gliederung

1. Motivation

2. Methodik

3. Materien

4. Fazit / Ausblick

a)

Grundrechte

b)

Evergreens

c)

Spezialmaterien

=> Vermögen

=> Satzungs

=> Zu- / Zusa

=> Umwandlung



## Vermögenserhalt

1

Definition durch den/die Stifter/in?

2

Zulässiges Risiko

3

Nachhaltigkeit vor Rendite?

4

Eigenkapital / Passivseite

# Gliederung

1. Motivation

2. Methodik

3. Materien

4. Morgen

a)

Grundrechte

b)

Evergreens

c)

Spezialmaterien

=> Vermögenserhalt

=> **Satzungsänderungen**

=> Zu- / Zusammenlegungen

=> Umwandlung



# Satzungsänderungen

## § 85

### Voraussetzungen für Satzungsänderungen

(1) ...

(2) <sup>1</sup>Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung **wesentlich verändert** haben und eine solche Änderung **erforderlich** ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

<sup>2</sup>Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.



# Satzungsänderungen I

## § 85

### Voraussetzungen für Satzungsänderungen

(1) ...

(2) <sup>1</sup>Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

<sup>2</sup>Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.

=> § 7 Abs. 2 Satzung FUNDATIO

# Gliederung

1. Motivation

2. Methodik

3. Materien

4. Fazit / Ausblick

a)

Grundrechte

b)

Evergreens

c)

Spezialmaterien

=> Vermögenserhalt

=> Satzungsänderungen

=> **Zu- / Zusammenlegungen**

=> Umwandlung



# Zu-/Zusammenlegungen I

## Voraussetzungen für die Zulegung nach § 86 BGB

1. Wesentliche Veränderung der Verhältnisse
2. Satzungsänderung nach §85 Abs. 2 – 4 reicht nicht aus.
3. ...
4. Zweckübereinstimmung
5. Übernehmende Stiftung kann ihren Zweck weiter erfüllen
6. Rechte der Destinatäre werden gewahrt



## Zu-/Zusammenlegungen II



**FUNDATIO**

**§ 11 Abs. 1**

**Statusänderung**

Für die Zulegung und Zusammenlegung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht erforderlich ist.

30.01.2024





## Zu- / Zusammenlegungen III

1

Gesetzesbegründung

2

Wegfall der Satzungsstrenge

3

Erst, wenn es gar nicht mehr anders geht?

4

Vorteilhaftigkeit als alternative Voraussetzung?

# Gliederung

1. Motivation

2. Methodik

3. Materien

4. Fazit / Ausblick

a)

Grundrechte

b)

Evergreens

c)

Spezialmaterien

=> Vermögenserhalt

=> Satzungsänderungen

=> Zu- / Zusammenlegungen

=> **Umwandlung**



# Umwandlung

## FUNDATIO

### § 8 Umwandlung in eine Stiftung

#### auf unbestimmte Zeit bestehende Stiftung

Der Vorstand kann FUNDATIO in eine Stiftung umwandeln, die auf unbestimmte Zeit besteht, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

# Gliederung

1. Motivation

2. Methodik

3. Materien

4. Fazit / Ausblick

## Fazit / Ausblick



Rechtstatsachenforschung fördert  
Rechtssicherheit



FUNDATIOs Zweck ist erfüllt, wenn sie  
grundrechtliche Dimension gestärkt hat.



Gesetzgeberische Klarstellung zum Sitz  
zweckmäßig



Weitere Klarstellungen über publizierte  
Verwaltungsentscheidungen und Rechtsprechung



**Dr. Christoph Mecking**  
0172 – 384 9488  
[mecking@stiftungskonzepte.de](mailto:mecking@stiftungskonzepte.de)



**Dr. Stefan Fritz**  
0177 - 343 3452  
[kanzlei.fritz@gmail.com](mailto:kanzlei.fritz@gmail.com)



**Dr. Erich Theodor Barzen**  
0163 – 7580 301  
[e.barzen@solidaris.de](mailto:e.barzen@solidaris.de)



Solidaris Unternehmensgruppe  
Von-der-Wettern-Straße 11-13  
51149 Köln

[www.solidaris.de](http://www.solidaris.de)  
[info@solidaris.de](mailto:info@solidaris.de)

T +49 2203 8997-0  
F +49 2203 8997-199

 Solidarिसunternnehmensgruppe

 Solidarिस

 Solidarिसunternnehmensgruppe

 Solidarिसgruppe

 solidarिसgruppe